

02.10.2025

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über eine vorgeplante überörtliche Hilfe für Odenthal
in den Ortsteilen Voiswinkel und Küchenberg
sowie Osenau und Odenthal-Zentrum**

Zwischen
der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister,
und
der Gemeinde Odenthal, vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die personelle Stärke der Löschgruppe Voiswinkel der Gemeinde Odenthal ist insbesondere in der Tagesverfügbarkeit nicht ausreichend um die Ortsteile Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg durch die Feuerwehr Odenthal in der Hilfsfrist 1 bedarfsgerecht zu versorgen. Die Ortsteile Odenthal-Osenau und Odenthal-Zentrum sind für die zuständigen Feuerwehreinheiten aus Blecher und Voiswinkel zu weit entfernt, um die Hilfsfrist 1 zuverlässig einhalten zu können. Die Einheit Schildgen der Stadt Bergisch Gladbach ist deutlich näher und verkehrstechnisch günstiger an diesen Ortsteilen stationiert. Die Gemeinde Odenthal bittet daher die Stadt Bergisch Gladbach um eine befristete vorgeplante überörtliche Hilfe bei zeitkritischen Einsätzen, bis sich die beschriebenen Situationen dahingehend geändert haben, dass die Hilfsfristen zuverlässig mit Einheiten aus Odenthal eingehalten werden können. Die Gemeinde Odenthal ist bestrebt, im Einsatzbereich Voiswinkel die Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr weiter auszubauen. Für den Einsatzbereich Blecher sieht die Brandschutzbedarfsplanung eine Verlegung des Stationierungsortes hin zu einer günstigeren Lage für Odenthal und Osenau vor.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach entsendet die in § 2 beschriebenen Einsatzmittel/beschriebene Einheit nach Odenthal-Zentrum sowie die Ortsteile Odenthal-Osenau, Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg, sofern nicht die Wahrnehmung eigener dringender Aufgaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach vorrangig ist. Vorrangigkeit ist insbesondere gegeben, wenn nur eine Drehleiter im Stadtgebiet Bergisch Gladbach einsatzbereit ist.

(2) Die Einsatzbereiche in Odenthal-Zentrum sowie den Ortsteilen Odenthal-Osenau, Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg sind im Übersichtsplan für die Teillöschzugzonen Odenthals, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

(3) Aufgabenträger für die Einsatzbereiche auf dem Gemeindegebiet Odenthal bleibt nach § 2 BHKG die Gemeinde Odenthal. Die Zuständigkeit der Gemeinde Odenthal bleibt unverändert bestehen.

§ 2 Einsatzmittel und Einsatzleitung

(1) Es werden folgende Einsatzmittel im Rahmen der vorgeplanten überörtlichen Unterstützung der FW Bergisch Gladbach für den Einsatzbereich Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg (Löschzugzonen 74.1 und 74.4) festgelegt:

a) **Brandeinsätze:**

Stufe 5: FW BGL ELW 1, Einheit FRW 1

b) **Technische Hilfeleistungen:**

Stufe 5: FW BGL ELW 1, Einheit FRW 1

c) **ABC-Einsätze:**

Stufe 5: FW BGL ELW 1, Einheit FRW 1

(2) Es wird folgende Einheit im Rahmen der vorgeplanten überörtlichen Unterstützung für den Einsatzbereich Odenthal-Zentrum und Odenthal-Osenau (Löschzugzonen 74.2 und 71.2) festgelegt:

a) **Brandeinsätze:**

Stufe 5: FW BGL ELW 1, Einheit 5 Schildgen

b) **Technische Hilfeleistungen:**

Stufe 5: FW BGL ELW 1, Einheit 5 Schildgen

c) **ABC-Einsätze:**

Stufe 5: FW BGL ELW 1, Einheit 5 Schildgen

(3) Die Einsatzleitung obliegt so lange der Feuerwehr Bergisch Gladbach, bis eine Einsatzleitung der Feuerwehr Odenthal mit der Mindestqualifikation F IV (Zugführer) vor Ort ist. Die Einsatzleitung ist dann zu übergeben - dies ist in einer Rückmeldung im Einsatzprotokoll der Leitstelle zu dokumentieren. Es ist darauf hinzuwirken, die Einsatzkräfte der Feuerwehr Bergisch Gladbach schnellstmöglich aus dem Einsatzgeschehen auszulösen, sobald genügend Einsatzkräfte aus Odenthal vorhanden sind.

(4) Die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises alarmiert im Einsatzfall die Feuerwehren der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal gleichzeitig.

- (5) Die Gemeinde Odenthal stellt der Stadt Bergisch Gladbach alle für die Einsatzbereiche erforderlichen und notwendigen feuerwehrtechnischen Informationen, Unterlagen, Schlüssel und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung. Sie sind bei beiden Feuerwehren aktuell vorzuhalten.

§ 3 Kosten

- (1) Die Gemeinde Odenthal verpflichtet sich, für jeden Einsatz einen Betrag in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen.
- (2) Über die im Rahmen eines Einsatzes entstandenen Kosten erhält die Gemeinde Odenthal von der Stadt Bergisch Gladbach jeweils eine gesonderte Mitteilung, die auch die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten bestimmt.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Abstimmungen mit dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen durch die Gemeinde Odenthal. Sie holt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein und veranlasst die danach erforderlichen Bekanntmachungen. Soweit Kosten durch Genehmigung und Bekanntmachungen entstehen, so trägt diese die Gemeinde Odenthal.
- (2) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung. Sie gilt bis zum 31.12.2029 und ist damit an die Laufzeit des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Odenthal gebunden. Sie verlängert sich ggf. bis zum Beschluss eines neuen Brandschutzbedarfsplanes in Odenthal, falls sie nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31.12.2029 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung oder

Änderung der Vereinbarung bleibt unberührt. Eine Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung.

Bergisch Gladbach, den 18.07.2025
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
gez. Frank Stein

Im Auftrag
gez. Jörg Köhler
Fachbereichsleiter

Odenthal, den 06.08.2025
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
gez. Robert Lennerts

In Vertretung
gez. Martin Stein
Dezernent

Genehmigungs- und Bekanntmachungsanordnung:

Zwischen der Stadt Bergisch-Gladbach und der Gemeinde Odenthal ist aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine überörtliche Hilfe im Bereich der Feuerwehr abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 GkG i.V. m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 02.10.2025

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez. Breidenbach

Feuerwehrzonen Odenthal





